Allgemeine Einkaufsbedingungen

der CGT Carbon GmbH, Asbach

Stand: 01. November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge der CGT Carbon GmbH (nachfolgend „CGT“ oder „Besteller“) mit ihren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ oder „Auftragnehmer“) über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Lieferanten dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.
3. Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssten.
4. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Vertragsabschluss und Angebote

1. Angebote des Lieferanten sind verbindlich und für uns kostenfrei. Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform (einschließlich Textform wie E-Mail oder Telefax).
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware auszuführen. Lehnt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich ab, gilt der Vertrag zu den in der Bestellung genannten Bedingungen als zustande gekommen.
3. Offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) sowie Unvollständigkeiten in der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen verpflichten uns nicht. Der Lieferant hat uns auf solche Fehler zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er versteht sich als Festpreis einschließlich Verpackung und Lieferung DDP (Incoterms® 2020) an die von uns benannte Lieferadresse, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nachträgliche Preisänderungen – gleich aus welchem Grund – sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, zahlen wir den Kaufpreis nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger und ordnungsgemäßer Lieferung sowie Rechnungszugang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und eine ordnungsgemäße, prüffähige Rechnung bei uns eingegangen ist.
3. Rechnungen sind vorzugsweise elektronisch (im Format XRechnung oder ZUGFeRD) an die von uns benannte E-Mail-Adresse oder das zentrale Rechnungsportal zu übermitteln. Jede Rechnung muss unsere Bestellnummer, die Lieferscheinnummer sowie die jeweilige Position enthalten. Nicht ordnungsgemäß erstellte oder zugesandte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der korrekten Übermittlung als bei uns eingegangen.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Zahlungen stellen keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß dar. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für Geldforderungen im Sinne des § 354a HGB.

§ 4 Lieferzeit, Lieferverzug und Vertragsstrafe

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder Lieferfrist) ist bindend. Ist keine Lieferzeit vereinbart, beträgt sie 4 Wochen ab Vertragsschluss. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am vereinbarten Erfüllungsort einschließlich aller erforderlichen Dokumente.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren über (a) jegliche Abweichungen von der vereinbarten Leistung, (b) ihm bekannte bessere oder wirtschaftlichere Alternativen, (c) drohende Lieferverzögerungen sowie (d) sonstige Umstände, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährden können. Die Mitteilung befreit den Lieferanten nicht von den Folgen eines Lieferverzugs.
3. Gelangt der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
4. Im Fall des Lieferverzugs können wir – unbeschadet weitergehender Ansprüche – eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettobestellwerts der verspäteten Lieferung pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettobestellwerts. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Verzugsschaden angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche oder die Vertragsstrafe; den Vorbehalt der Vertragsstrafe können wir bis zur Schlusszahlung erklären.
5. Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Vorzeitige Lieferungen oder Mehrmengen können wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückweisen oder bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten des Lieferanten einlagern.

§ 5 Lieferung, Verpackung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms® 2020) an die von uns benannte Lieferadresse. Der Lieferant trägt die Transportkosten, die Transportgefahr sowie alle Zölle, Abgaben und sonstigen Kosten. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere vollständige Bestellnummer, Materialnummer, Menge sowie Nettogewicht enthält. Fehlen diese Angaben, gehen daraus entstehende Verzögerungen zu Lasten des Lieferanten.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Übergabe am vereinbarten Erfüllungsort und nach ordnungsgemäßer Abladung auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
4. Der Lieferant hat für eine umweltgerechte, recyclingfähige und transportsichere Verpackung zu sorgen. Verpackungen sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Verpackungsgesetz – VerpackG) zu kennzeichnen. Der Lieferant verpflichtet sich, Transportverpackungen auf eigene Kosten und kostenlos für uns zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Wiederverwendung zuzuführen.

§ 6 Qualität, Prüfung und Dokumentation

1. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik zu überprüfen und zu dokumentieren. Er muss ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder einem vergleichbaren Standard unterhalten und uns auf Anfrage entsprechende Nachweise vorlegen.
2. Soweit erforderlich, hat der Lieferant Werksprüfzeugnisse, Materialzertifikate (z. B. EN 10204 2.1, 2.2 oder 3.1) und sonstige qualitätsrelevante Dokumentation unaufgefordert mit jeder Lieferung zu übersenden.
3. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Produktionsstätten des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen sowie Audits zur Überprüfung der Qualitätssicherung durchzuführen. Die Kosten für unsere Prüfung tragen wir selbst.
4. Änderungen an der Liefergegenstandsspezifikation, den Fertigungsverfahren, den eingesetzten Materialien oder den Produktionsorten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Bei Maschinen, Anlagen und technischen Geräten verpflichtet sich der Lieferant, Ersatz- und Verschleißteile für die Dauer von mindestens zehn Jahren ab Lieferung zu angemessenen Marktpreisen vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant die Einstellung der Produktion oder des Vertriebs der Liefergegenstände oder wesentlicher Ersatzteile, so hat er uns dies mindestens zwölf Monate vorher schriftlich anzuzeigen und uns die Möglichkeit einer letzten Bestellung (Last-Call-Right) zu angemessenen Konditionen einzuräumen.

§ 7 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten (z. B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Rügen gelten als rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von zehn Werktagen ab Wareneingang bzw. bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung zugehen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgeschrieben ist. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung von neuem.
4. Bei Mängeln steht uns die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. In dringenden Fällen (z. B. Gefährdung der Betriebssicherheit oder Abwehr größerer Schäden) können wir ohne vorherige Fristsetzung Nacherfüllung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
5. Alle Aufwendungen, die durch die mangelhafte Lieferung entstehen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten für Ein- und Ausbau), trägt der Lieferant. Dies gilt auch, wenn der Mangel erst nach dem Einbau festgestellt wird.
6. Unsere gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, vom Lieferanten genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt innerhalb angemessener Frist keine substantiierte Stellungnahme, gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Diese Ansprüche bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware vor der Weiterveräußerung durch uns oder einen anderen Unternehmer verarbeitet wurde.

§ 8 Produkthaftung und Freistellung

1. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung auf erste Anforderung frei, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt insbesondere für Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- und Überwachungsfehler.
2. Im Rahmen seiner Haftung ersetzt der Lieferant uns auch Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB und §§ 830, 840, 426 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 EUR je Schadensereignis für Personen- und Sachschäden pauschal zu unterhalten und uns auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Abweichende Deckungssummen können im Einzelfall schriftlich vereinbart werden. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten bleiben unberührt.

§ 9 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Urheberrechte) verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte auf erste Anforderung frei. Dies umfasst auch die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Aufwendungen und Kosten.
3. Die Freistellungspflicht gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferten Waren nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen von uns beigestellten Beschreibungen hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

§ 10 Eigentum, Beistellungen und Nutzungsrechte

1. Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Werkzeuge, Formen, Modelle, Zeichnungen, Normalien und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum erkennbar zu lagern, zu verwalten und zu versichern, dass bei Verlust oder Beschädigung der Zeitwert durch die Versicherung ersetzt wird.
2. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von uns beigestellter Materialien durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum oder, falls die Verarbeitung aus

Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

3. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung und Verarbeitung der Ware ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt sowie der Kontokorrentvorbehalt.
4. Soweit der Lieferant eigens für uns urheberrechtlich geschützte Werke oder sonstige Arbeitsergebnisse (z. B. Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Software, Entwürfe) erstellt, überträgt er uns das ausschließliche, unbeschränkte, zeitlich und räumlich unbegrenzte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen. Die Vergütung dieser Nutzungsrechte ist mit dem vereinbarten Preis vollständig abgegolten. Der Lieferant darf diese Arbeitsergebnisse ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder selbst verwerten noch Dritten zur Verfügung stellen. An Standardprodukten und Standardsoftware räumt uns der Lieferant ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht in dem für den Vertragszweck erforderlichen Umfang ein.

§ 11 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder nach den Umständen erkennbar vertraulich sind, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden.
2. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder mit unserer Geschäftsbeziehung werben noch Dritten mitteilen, dass er uns beliefert.
3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, bis die Informationen allgemein bekannt geworden sind. Alle von uns übergebenen Zeichnungen, Modelle, Muster oder sonstigen Unterlagen hat der Lieferant nach Vertragserfüllung an uns zurückzugeben bzw. nachweislich zu löschen.

§ 12 Compliance, Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfalt

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere der Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte, zum Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, zu Arbeitsschutz und Umwelt sowie zur Korruptionsbekämpfung.
2. Der Lieferant unterstützt uns bei der Erfüllung unserer eigenen Sorgfaltspflichten, insbesondere aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und vergleichbaren in- und ausländischen Regelungen. Er wird uns auf Anfrage entsprechende Nachweise, Zertifikate und Selbstauskünfte unverzüglich zur Verfügung stellen.
3. Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Konfliktmineralien im Sinne des US-amerikanischen Dodd-Frank Act (Section 1502) und der EU-Konfliktmineralien-Verordnung (VO (EU) 2017/821) sind. Auf Anfrage legt der Lieferant unverzüglich entsprechende Nachweise und Due-Diligence-Berichte zur Herkunft der Mineralien (insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und Gold – 3TG) vor.
4. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP). Er informiert uns unaufgefordert über enthaltene besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH-Kandidatenliste sowie über enthaltene PFAS, F-Gase, ozonschädigende Stoffe, persistente organische Schadstoffe (POP) und Quecksilber. Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache sind mit jeder Lieferung bereitzustellen.
5. Der Lieferant versichert, dass weder er selbst noch von ihm eingesetzte Dritte auf einer EU-, UN- oder US-Sanktionsliste geführt werden. Er informiert uns unverzüglich über jede Änderung dieser Umstände.
6. Verstößt der Lieferant schwerwiegend gegen die vorstehenden Verpflichtungen oder behebt er einen Verstoß nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist, sind wir unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, die Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu beenden und vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Datenschutz

1. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), beachten.
2. Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO ab.

3. Bei Datenübermittlungen in Drittländer außerhalb der EU/EWR hat der Lieferant geeignete Garantien im Sinne der Art. 44 ff. DSGVO sicherzustellen, insbesondere durch Abschluss der EU-Standardvertragsklauseln.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt – insbesondere Krieg, Terror, Naturkatastrophen, Pandemien, hoheitliche Maßnahmen – befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel sowie Arbeitskämpfe im Bereich des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten stellen keine Fälle höherer Gewalt dar.
2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den geänderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Störung länger als zwei Monate an, sind wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15 Abtretung und Unterauftragnehmer

1. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Lieferanten an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Die Weitergabe des Auftrags an Dritte (Unterauftragnehmer) ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Der Lieferant haftet für seine Unterauftragnehmer wie für eigenes Handeln.

§ 16 Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz in Asbach zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von uns benannte Lieferadresse, für Zahlungen unser Geschäftssitz.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.